

Satzung des Sportverein Neubörger e.V.

§ 1

Dieser Verein trägt den Namen „Sportverein Neubörger e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein bezweckt die gemeinsame Ausübung verschiedener Sportarten, die Pflege der Leibesübungen und besonders die Förderung der Jugend. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Sportbund, im Landessportbund Niedersachsen, im Kreissportbund Emsland sowie in den Landesverbänden der von ihm betriebenen Sportarten.

§4

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Satzung geregelt. Die Mitglieder verpflichten sich zur Erfüllung der in der Satzung vorgegebenen Aufgaben und zur Zahlung der Beiträge.

§5

Der Verein besteht aus:

- a. aktiven Mitgliedern
- b. passiven Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

§6

Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt werden. Für minderjährige Mitglieder ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vorstandes erworben. Wird die beantragte Mitgliedschaft vom Vorstand abgelehnt, kann Einspruch dagegen bei der Generalversammlung eingelegt werden.

§7

Die aktiven und passiven Mitglieder können zu allen Ämtern gewählt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes Mitglied des Vereins mit vollendetem 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder ernennt die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

§8

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.

Die Kündigung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung seine Beiträge nicht zahlt oder sich eines groben Verstoßes gegen die Zwecke oder das Ansehen des Vereins schuldig macht. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Gegen diesen Entscheid kann Einspruch bei der Generalversammlung eingelegt werden, die dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder darüber entscheidet.

§9

Organe des Vereins sind.

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand

§10

Einmal im Jahr findet eine Generalversammlung statt. Sie beschließt über die Entlastung bzw./ Neuwahl des Vorstandes, die Beiträge, die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsvorschlages sowie über Satzungsänderungen.

Der Vorstand erstattet seinen Geschäftsbericht.

Sie wählt zwei Kassenprüfer.

Das Geschäftsjahr deckt sich nicht mit dem Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Generalversammlung findet in den drei letzten Monaten des Geschäftsjahres statt. Der Termin der Generalversammlung muss drei Wochen vorher öffentlich, durch Veröffentlichung in der Ems-Zeitung bekannt gegeben werden.

Anträge zur Generalversammlung sind fünf Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Regelmäßige Beratungspunkte sind:

- a. der Bericht der/des Vorsitzenden
- b. der Kassenbericht
- c. die Berichte der Abteilungsleiter
- d. die Entlastung des Vorstandes
- e. Neuwahlen
- f. Anträge

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die Wahlen werden durch Handzeichen oder auf Antrag geheim durchgeführt. Die Entlastung des Vorstandes wird von einem von der Generalversammlung zu bestimmenden Vereins- oder Verbandsmitglied durchgeführt, das auch die Wahl zur/zum ersten Vorsitzenden leitet. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis bei der Wahl vorliegt.

§11

Der Vorstand besteht aus:

- a. der/dem ersten Vorsitzenden
- b. der/dem zweiten Vorsitzenden
- c. der/dem Schriftführer/in
- d. der/dem Kassenwart/in
- e. der/dem Jugendwart/in
- f. der/dem Sportwart

Doppelfunktionen im Vorstand sind zulässig. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende wobei jeder den Verein alleine vertreten kann.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen (i.S.v. §3 Nr. 26 a EStG) erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung grundsätzlich für jeweils drei Jahre gewählt, jedoch zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Die Amtszeit eines jeden Vorstandsmitglieds endet mit der Wahl seines Nachfolgers/in. Auf Antrag eines Mitglieds wird in geheimer Wahl abgestimmt.

Die Vorstandsmitglieder werden nicht sämtlich auf einer Generalversammlung bestimmt, sondern in jedem Jahr wird immer nur ein Teil des Vorstandes gewählt, und zwar:

1. im ersten Jahr der Kassenwart und der 2. Vorsitzender
2. im nächsten Jahr der Sportwart und der Jugendwart
3. im dritten Jahr der 1. Vorsitzende und der Schriftführer

Zur Einführung dieser Regelung wird in der ersten Generalversammlung, nach dieser Satzungsänderung

1. der Kassenwart und der 2. Vorsitzende auf ein Jahr,
2. der Sportwart und der Jugendwart auf zwei Jahre
3. der 1. Vorsitzende und der Schriftführer auf drei Jahre

gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

§12

Aufgaben des Vorstandes

- a) die/der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und beruft den Vorstand ein, so oft es für den Verein erforderlich ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- b) Die /der stellvertretende Vorsitzende unterstützt die/den Vorsitzende/n bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- c) Die/der Geschäftsführer (Schriftführer/in) führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes, er/sie führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
- d) Die/der Kassenwart/in erledigt alle Geldangelegenheiten des Vereins und legt auf der Generalversammlung den Rechnungsbericht vor.
- e) Die/der Jugendwart/in vertritt im Vorstand die Interessen der jugendlichen Vereinsmitglieder. Er organisiert mit den Betreuern die verschiedenen Freizeitaktivitäten und plant die Aus- und Fortbildung mit den anderen Vorstandsmitgliedern.
- f) Die/der Sportwart organisiert den gesamten Trainings- und Spielbetrieb.

§13

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstähle bei sportlichen Veranstaltungen und Freizeiten.

Die Mitglieder haben das Recht, die Anlagen des Vereins, die für allgemeine Benutzung freigegeben sind, zu benutzen. Gebühren und Vorschriften regelt die Beitrags- und Gebührenordnung, die den Vereinsmitgliedern vom Vorstand vorgelegt und von der Generalversammlung genehmigt werden muss.

§14

Über Satzungsänderungen und die Änderungen des Vereinszwecks entscheidet die Generalversammlung. Vorschläge sind den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Zweckänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§15

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder einen solchen Beschluss in einer Generalversammlung fasst.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neubörger, die es ausschließlich und unmittelbar für die sportliche Jugendarbeit verwenden muss.

Neubörger, den

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Sportwart

Jugendwart

Schriftführer

wenigstens 7 Mitglieder: